

Parkplatzordnung für das Universitätskerngebiet

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsätzliches**
- § 2 Geltung der StVO**
- § 3 Erhaltung der Betriebssicherheit und Ordnung**
- § 4 Schrankenkarten**
- § 5 Unentgeltliche Tickets**
- § 6 Entgeltliche Tickets**
- § 7 Parkberechtigung für den beschränkten Parkplatz am Erwin-Stein-Gebäude in der Goethestraße 58**
- § 8 Parkberechtigung für den beschränkten Parkplatz am Universitätshauptgebäude in der Ludwigstraße 23**
- § 9 Behandlung von Verstößen gegen die Parkordnung**
- § 10 Haftungsausschluss**
- § 11 Inkrafttreten**

§ 1 – Grundsätzliches

- (1) Diese Parkplatzordnung umfasst das Universitätskerngebiet zwischen den Straßen Ludwigstraße, Goethestraße, Stephanstraße und Bismarckstraße und die in diesem Gebiet gelegenen Parkplätze. Die Parkplatzordnung regelt die Sicherheit und Ordnung des rollenden und ruhenden Kfz-Verkehrs auf den ausgewiesenen Park- und Stellplätzen.
- (2) Gesonderte Regelungen für die beschränkten Parkplätze der JLU Gießen am Universitätshauptgebäude und am Erwin-Stein-Gebäude sind in §§ 4, 5 und 6 dieser Ordnung aufgeführt, die Höhe der Parkgebühren für externe Nutzer in Anlage 1 zu dieser Ordnung.
- (3) Diese Ordnung gilt für die gesamten, zur Nutzung als Parkfläche vorgesehenen Verkehrsflächen.
- (4) Die im Absatz 1 umschriebenen Gebiet gelegenen Parkplätze sind Privatgelände, Sie stehen im Eigentum des Landes Hessen und werden von der JLU Gießen verwaltet.
- (5) Für Schwerbehinderte mit den Kennzeichen „G“ oder „aG“ im Ausweis sind Parkplätze in angemessener Anzahl im Kerngebiet rund um das Hauptgebäude sowie am Erwin-Stein-Gebäude vorhanden.

§ 2 - Geltung der StVO

Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gelten auf dem Universitätsgelände die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrsordnung, Strafgesetzbuch etc.).

§ 3 - Erhaltung der Betriebssicherheit und Ordnung

- (1) Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Parkflächen gestattet. Das Befahren von Gehwegen und Grünflächen ist nur Fahrzeugen gestattet, die der Bewirtschaftung des Geländes dienen.
- (2) Wer keine freie Parkfläche findet, muss den Parkplatz wieder verlassen.
- (3) Das Abstellen von abgemeldeten Fahrzeugen und Schrottfahrzeugen ist untersagt.
- (4) Zufahrten und Rettungswege sind freizuhalten.
- (5) Auf dem gesamten Universitätsgelände ist im Schrittempo zu fahren.
- (6) Auf dem Universitätsgelände gilt Überholverbot.
- (7) Auf dem Universitätsgelände haben Fußgänger Vorrecht vor Fahrzeugen.
- (8) Das Befahren des Universitätsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (9) Beim Befahren des Universitätsgeländes, insbesondere bei der Einfahrt, gilt der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- (10) Unnötiges Laufen der Motoren und lautes Zuschlagen der Wagentüren sind verboten.
- (11) Weiterhin ist es verboten, Kraftfahrzeuge in Gebäudeeinfahrten (Brandzonen), unmittelbar vor Fluchttreppentüren und Notausgängen sowie unter Behinderung des fließenden Verkehrs abzustellen. Dieses Verbot darf in keinem Fall übertreten werden, damit in Brand- und Katastrophenfällen die ungehinderte Zufahrt der Feuerwehr zu den Gebäuden sichergestellt ist.
- (12) Lokale und zeitlich begrenzte Ausnahme- und Sonderregelungen aus wichtigem Grund, insbesondere bei Baumaßnahmen oder zur Durchführung von Großveranstaltungen, sind möglich.
- (13) Die von der JLU Gießen beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Kontrolle der Einhaltung der Einfahrtsberechtigung und Erteilung von Weisungen im Rahmen dieser Parkplatzordnung ermächtigt.

§ 4 – Schrankenkarten

- (1) Bedienstete und Auszubildende der JLU, welche ihren Arbeitsplatz im Kernbereich haben, sind berechtigt, jederzeit unentgeltlich die ausgewiesenen Parkflächen (am Universitätshauptgebäude sowie am Erwin-Stein-Gebäude) zu benutzen. Die Personen dieses Nutzerkreises erhalten auf Antrag eine unentgeltliche Schrankenkarte. Diese Regelung gilt auch für Gremienmitglieder, deren Arbeitsplatz nicht im Kernbereich liegt. In Ausnahmefällen (z.B. bei regelmäßigen Dienstgeschäften im Kernbereich) können auch Bedienstete und Auszubildende, deren Arbeitsplatz nicht im Kernbereich liegt, auf Antrag und unter Angabe einer Begründung für die dringende Notwendigkeit eine Schrankenkarte erhalten, sofern die in § 5 aufgeführte Ticketlösung im Einzelfall nicht zumutbar ist. Gleiches gilt in Ausnahmefällen auch für Lieferanten.
- (2) Mit der Schrankenkarte kann sowohl die Schrankenanlage am Universitätshauptgebäude in der Ludwigstraße 23 als auch die Schrankenanlage am Erwin-Stein-Gebäude in der Goethestraße 58 geöffnet werden.
- (3) Eine Übertragung der Schrankenkarte an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Sollte die Tätigkeit in den Kernbereichen rund um das Universitätshauptgebäude und Erwin-Stein-Gebäude enden oder die Schrankenkarte aus anderen Gründen nicht mehr benötigt werden, so ist diese unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Gleiches gilt beim Ausscheiden aus dem Dienst der JLU Gießen.

- (5) Die Schrankenkarte ist sorgsam zu verwalten und zu verwahren, wobei diejenige Sorgfalt erforderlich ist, die man auch in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Ein etwaiger Verlust ist unverzüglich der Vorgesetzten/dem Vorgesetzten als auch Dezernat B/Recht, Zentrale Aufgaben, Sicherheit und Angelegenheiten der Studierenden unter Darlegung des Verlustereignisses, des Verlustortes und der evtl. besonderen Umstände (z.B. Diebstahl) schriftlich mitzuteilen. Für die Folgen des Schrankenkartenverlustes ist entsprechend den gesetzlichen Haftungsbestimmungen aufzukommen.

§ 5 – Unentgeltliche Tickets

- (1) Universitätsbedienstete und Auszubildende der JLU, deren Arbeitsplatz außerhalb des Kerngebietes liegt und die aus dienstlichen Gründen im Kerngebiet tätig sind, können im Rahmen der üblichen Dienst- und Vorlesungszeiten – auch ohne Schrankenkarte – auf dem Parkplatz des Universitätshauptgebäudes in der Ludwigstraße 23 unentgeltlich parken (s. auch die Regelungen in § 8). Sie erhalten bei der Einfahrt auf den Parkplatz ein Ticket, welches an den vorgesehenen Stellen entwertet wird, damit sie den Parkplatz wieder verlassen können; die jeweiligen Stellen ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Parkplatzordnung.

Studierende, Besucher und Gäste sowie Lieferanten der JLU können gleichermaßen zu den üblichen Dienst- und Vorlesungszeiten im Rahmen der Ticketlösung unentgeltlich parken.

- (2) Soweit Universitätsbedienstete nicht aus dienstlichen Gründen den Parkplatz am Universitätshauptgebäude in der Ludwigstraße 23 aufsuchen, richtet sich die Nutzung des Parkplatzes nach § 6.

§ 6 –Entgeltliche Tickets

In allen übrigen Fällen, die nicht unter § 5 fallen (z.B. Parken von Bediensteten und Studierenden etc. außerhalb der üblichen Dienst- und Vorlesungszeiten, Nutzung des Parkplatzes z.B. durch externe Parkerinnen und Parker wie Anwohner und Stadtbesucher), wird bei Nutzung des Parkplatzes am Universitätshauptgebäude in der Ludwigstraße 23 eine Gebühr gem. der Gebührenordnung in Anlage 1 zu dieser Parkplatzordnung erhoben.

Die Gebühr ist am Kassenautomaten zu entrichten, der in der Nähe der Ausfahrtsschranke angebracht und durch entsprechende Hinweise ausgeschildert ist.

§ 7 - Parkberechtigung für den beschränkten Parkplatz am Erwin-Stein-Gebäude in der Goethestraße 58

Der Parkplatz am Erwin-Stein-Gebäude in der Goethestraße 58 ist rund um die Uhr geschlossen, dieser ist ausschließlich dem Personenkreis vorbehalten, welcher im Besitz einer Schrankenkarte ist. Die Ein- und Ausfahrt am Erwin-Stein-Gebäude ist von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr täglich nur mit dieser Schrankenkarte möglich. Studierende, Besucher bzw. Gäste des Erwin-Stein-Gebäudes sollen den Parkplatz beim Hauptgebäude nutzen.

Anlieferer des Erwin-Stein-Gebäudes können durch Betätigung eines Klingelknopfes an der Schrankenanlage, der mit der Poststelle und der Druckerei verbunden ist, den Parkplatz zum Entladen befahren; die Öffnung der Schranke erfolgt über die Telefonanlage.

§ 8 - Parkberechtigung für den beschränkten Parkplatz am Universitätshauptgebäude in der Ludwigstraße 23

- (1) Der Parkplatz ist täglich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet.
Die Einfahrt- und Ausfahrt einschließlich der Nutzung der Park- und Stellplätze ist nur mit einer Schrankenkarte nach § 4 dieser Ordnung oder mit einem vor der Einfahrt am Automaten zu ziehenden Ticket nach § 5 und § 6 dieser Ordnung möglich.

- (2) Die Klingelknöpfe an der Ein- und Ausfahrtsschranke sind mit den diensthabenden Hausmeistern des Universitätshauptgebäudes verbunden; bei Problemen wie z.B. technischen Störungen der Schrankenanlage erfolgt die Öffnung der Schranke zu den üblichen Dienstzeiten der Hausmeister über die Telefonanlage oder – sofern erforderlich - manuell.

Außerhalb der o.g. Dienstzeiten werden die Parkplatznutzerinnen und Parkplatznutzer per Bandansage informiert, an wen sie sich im Störfall wenden können.

§ 9 - Behandlung von Verstößen gegen die Parkplatzordnung

- (1) Im Falle des Verstoßes gegen diese Ordnung, vor allem bei ordnungswidrigem Parken, können Fahrzeuge kostenpflichtig umgesetzt oder - sofern das nicht möglich ist - abgeschleppt werden. Ordnungswidrig parkt insbesondere, wer mit seinem Fahrzeug Zufahrts- oder Rettungswege blockiert, das Befahren oder Verlassen einzelner oder mehrerer Stellplätze behindert oder wer die Nutzung des Parkplatzes auf andere Weise ordnungswidrig stört. Wird der Abschleppdienst aufgrund ordnungswidrigen Parkens bestellt, so sind die Anfahrtskosten auch dann zu tragen, wenn der Abschleppvorgang nicht ausgeführt wird.
- (2) Die entstandenen Kosten werden seitens der JLU in Rechnung gestellt, hierfür haften Fahrzeugführer und Fahrzeughalter gesamtschuldnerisch. Des Weiteren besteht eine Ersatzpflicht für Schäden, die durch das umgesetzte oder abgeschleppte Fahrzeug verursacht werden.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Parkordnung können die Schrankenkarten entzogen werden.

§ 10 – Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzung der Park- und Stellplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden - insbesondere bei Beschädigung, Einbruch oder Diebstahl des Kraftfahrzeuges sowie für entstehende Schäden beim Umsetzen oder Abschleppen unberechtigt und/oder falsch parkender Fahrzeuge - wird weder durch die Universität noch durch das Land Hessen gehaftet. Schadenersatzansprüche von Nutzern untereinander bzw. gegenüber Dritten regeln sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts.
- (2) Die JLU ist nicht verpflichtet, die abgestellten Fahrzeuge zu bewachen. Die Verkehrssicherungspflicht der Parkplätze erfolgt im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Parkplatzordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft und ersetzt die vorläufige Verkehrs- und Parkordnung vom 17.02.1983 (seinerzeit in Kraft getreten am 01.04.1983/Veröffentlichung im MUG am 20.07.1983).

Gießen, 10.09.2010

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Präsident

Anlagen zur Parkplatzordnung vom 10.09.2010:

- Anlage 1: Gebührenordnung
- Anlage 2: Übersicht über die Standorte der Ticketentwerter

Anlage 1 zur Parkplatzordnung der JLU Gießen

Gebührenordnung

für den Parkplatz am Universitätshauptgebäude in der Ludwigstraße 23

1. Gem. § 6 der Parkplatzordnung der JLU Gießen vom 06.09.2010 wird eine Gebühr erhoben, sofern eine Parkdauer von 20 Minuten überschritten wird.
2. Sie erhalten bei der Einfahrt auf den Parkplatz ein Ticket, welches am Kassenautomaten durch die Zahlung einer Gebühr zu entwerten ist. Die Gebühr ist in **bar** am Kassenautomaten zu entrichten.
3. Das Verlassen des Parkplatzes ist – bei einer Parkdauer von mehr als 20 Minuten - nur nach Zahlung der fälligen Parkgebühr mit dem am Kassenautomat entwerteten Ticket möglich
4. **Öffnungszeiten des Parkplatzes:** täglich von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

5. **Gebührenstaffelung:**

Mo bis So, 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr:	bis max. 20 Minuten gebührenfrei
Mo bis Do, 06.00 Uhr bis 16.59 Uhr	1. Std. 5 € , jede weitere Std. 2 €
Fr, 06.00 Uhr bis 13.59 Uhr	1. Std. 5 € , jede weitere Std. 2 €
Mo bis Do, 17.00 Uhr bis 05.59 Uhr	1. Std. 1 € , jede weitere Std. 0,50 €
Wochenende:	
Fr, 14.00 Uhr bis Mo, 05.59 Uhr	1. Std. 1 € , jede weitere Std. 0,50 €
<u>Sonstiges:</u>	
▪ gesetzliche Feiertage: gleiche Gebühren wie an Wochenenden ▪ Kosten bei Ticketverlust: 25 € ▪ Tageshöchstgebühr Mo bis Fr: 25 € ▪ Tageshöchstgebühr Sa, So, Feiertage: 10 €	

6. **Standort des Kassenautomaten:**

In der Nähe der Ausfahrtsschranke, s. Beschilderung sowie den Kartenauszug.

Link:

<http://www.openstreetmap.org/export/embed.html?bbox=8.676287,50.578577,8.680283,50.581189&layer=mapnik&marker=50.58020,8.67762>.